

## VERFÜGUNG



## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 13. August 1996

Schwerzenbach. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 2140/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Schwerzenbach. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 214/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Schwerzenbach fest. Mit Beschluss vom 12. April 1996 revidierte die Gemeindeversammlung die Nutzungsplanung. Dabei wurden u.a. die Zonengrenzen für das Grundstück Kat.-Nr. 131, Erlenteil, geringfügig geändert. Mit der Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

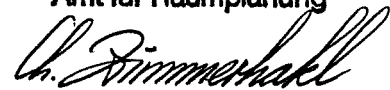
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Schwerzenbach für den neu der Erholungszone zugeteilten Teil von Kat.-Nr. 131, Erlenteil, laut Plan Mst. 1:5000 vom 29.6.1996 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 13. August 1996  
963134/P2/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 22. August 1996